

Argumente für die notarielle Beurkundung einer Vorsorgevollmacht

von RA und Notar Dr. Hans-Joachim David, Münster

ÜBERSICHT / Argumente für die notarielle Beurkundung

- Bei der Beurkundung ist der Notar gemäß § 11 BeurkG verpflichtet, die **Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers** zu überprüfen. Liegt eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht vor, ist dies zumindest ein starkes Indiz dafür, dass der Vollmachtgeber bei Abgabe der Vollmacht geschäftsfähig war.
- Darüber hinaus ist der Notar bei einer Beurkundung – nicht bei einer bloßen Unterschriftsbeglaubigung – verpflichtet, **umfassend** über den Inhalt der Vorsorgevollmacht und ihre Wirkungen zu **beraten**.
- Die notarielle Beurkundung **vermeidet** darüber hinaus **unklare Formulierungen**, die später gegebenenfalls zur Untauglichkeit der Vorsorgevollmacht führen mit der Folge, dass ein amtlicher Betreuer bestellt werden muss. Der eigentliche Sinn der Vorsorgevollmacht würde dann möglicherweise vollständig unterlaufen.
- Wenn ein nicht beurkundetes Vollmachtsformular verloren geht oder vernichtet wird oder der Vollmachtgeber zwischendurch seine Geschäftsfähigkeit verloren hat, kann eine einfach schriftliche oder nur beglaubigte Vorsorgevollmacht nicht mehr wiederhergestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die Vollmacht zuvor notariell beurkundet wurde, sodass der Notar gegebenenfalls **weitere Ausfertigungen** erteilen kann.
- Wird die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet, kann der Vollmachtgeber und – soweit in der Vollmacht vorgesehen – auch der Bevollmächtigte bei Bedarf weitere Ausfertigungen verlangen. Diese Ausfertigungen vertreten das Original im Rechtsverkehr.
Gefahr mehrerer Ausfertigungen: Der Bevollmächtigte sollte in der Vorsorgevollmacht tunlichst nur das Recht erhalten, weitere Ausfertigungen zu verlangen, wenn er gleichzeitig den Nachweis erbringt, dass der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Dies dient dazu, Missbrauch mit der Vollmacht einzudämmen.
- Auch die **Akzeptanz** der Vorsorgevollmachten von **Banken** wird erheblich gesteigert, wenn eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht vorgelegt wird.

Banken dürfen neuerdings auch keine speziellen Bankvollmachten mehr verlangen, wenn die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet worden ist (Tersteegen, NJW 07, 1717). Sie verlangen gleichwohl häufig noch unmittelbar der Bank gegenüber erteilte und dort verwahrte Vollmachten. Diese haben aus Sicht der Bank den Vorteil, dass sie nur in derselben Weise wie sie erteilt wurden, widerrufen werden können, also unmittelbar gegenüber der Bank (§ 167 Abs. 1, 2. Alt., § 171 Abs. 2 BGB). Die Bank kann dann Verfügungen mit Hilfe von Schecks oder ec-Karten so lange dulden, als die Vollmachtsurkunde bei der Bank vorhanden ist. Daher kann vorsorglich die Erteilung einer **weiteren Ausfertigung** der Vollmacht **zur Verwahrung bei der Bank** vereinbart werden.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de